

**Beiträge zur Kritik des Terenz,**  
im Anschluß an: *P. Terenti comoediae.* Rec. Alfredus Fleckeisen.  
Lipsiae 1857.

---

1.

Seit Jahren hatte man mit Sehnsucht dem Zeitpunkt entgegen-  
gesehn, wo Fleckeisen die Früchte seiner Terenz-Studien dem phi-  
lologischen Publicum vorlegen würde. Denn wenn auch der Text des  
Terenz, Dank der Behandlung Bentley's, bei weitem nicht so ver-  
wahrlost erschien, als der des Plautus, so waren doch die neueren Er-  
rungenchaften auf dem Gebiete des alten Latein, die sich an den  
Nitsch'schen Plautus angeschlossen, von so unermesslicher Tragweite,  
daß die Revision des Bentley'schen Textes für ein dringendes Bedürfniß  
gelten mußte. Daher ist es denn nicht zu verwundern, daß die oben  
genannte Textausgabe, mit der Fleckeisen vor zwei Jahren den Anfang  
machte, mit lebhafter Freude begrüßt wurde; und diese Freude konnte  
sich nur steigern, als bei näherer Prüfung sich herausstellte, daß die  
Ausgabe hinter den Erwartungen nicht zurückgeblieben war, die man  
von den Bemühungen eines so bewährten Forschers hegen durfte. Denn  
man kann wohl sagen, daß Fleckeisen Alles geleistet hat, was bei den  
ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln billigerweise verlangt werden  
konnte. Es ist nicht meine Absicht, dies Urtheil im Einzelnen zu be-  
gründen und eine 'Recension' im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu  
geben; darauf kann ich um so mehr verzichten, je eingehender sich die-  
ser Aufgabe L. Kayser in den Münchener gel. Anzeigen (Philos.-  
philol. Klasse XLVII, 1858, S. 281 ff.) unterzogen hat. So finde  
denn hier nur die allgemeine Bemerkung Raum, daß Fleckeisen ver-  
möge der ihn so sehr auszeichnenden Besonnenheit und Klarheit kaum  
einer Veränderung, die man als unnöthig bezeichnen könnte, die  
Aufnahme verstatet hat. Die Verantwortung für nicht vorgenommene  
etwa noch nöthige Veränderungen bin ich um so weniger gewillt  
Fleckeisen allein in die Schuhe zu schieben, als die kritische Grundlage,

auf die er sich stützen mußte, eine so unsichere war: kannte er doch die relativ besten Quellen nur aus der allgemein zugänglichen Collation des Faernus. Ich würde also geradezu ungerecht sein, wenn ich die glückliche Lage, durch Ritschl's Güte auch jetzt wieder die vollständige Collation des Bembinus und Basilicanus benutzen zu können, dazu mißbrauchen wollte, meine Ausstellungen an der Fleckeisen'schen Arbeit, die sich doch zum großen Theil aus meiner genauern Kenntniß der Quellen ergeben, alle auf seine Rechnung zu schreiben. Denn selbst wenn die neue Vergleichung das Zeugniß des Faernus lediglich bestätigt, so gibt sie doch überall ein nicht hoch genug anzuschlagendes Gefühl der Sicherheit. Und so möge denn Fleckeisen den Inhalt der folgenden Blätter für nichts weiter ansehen als für einen Beweis meines redlichen Strebens, das von ihm so glücklich begonnene Werk nach Kräften der Vollenbung näher zu bringen. Sollte es mir gelingen, wenigstens für einen Theil meiner Vorschläge Fleckeisen's Zustimmung und Aufnahme in die von ihm in der Vorrede S. 9 versprochene — hoffentlich recht bald erscheinende — größere Ausgabe zu erlangen, so würde es mir zur größten Genugthuung gereichen. Schließlich glaube ich noch den Wunsch aussprechen zu müssen, die vorliegende Ausgabe möge in recht ausgebreittem Maße dazu beitragen, diejenigen \*) zur Vernunft zu bringen, welche dies Gebiet der Forschung betreten, ohne den einzig richtigen Weg zur Erkenntniß einschlagen zu wollen oder zu können.

\*) Namentlich möge Herr Reinhardt sich recht ordentlich bestimmen, ehe er die Terenzausgabe, mit der er uns in einem Hildburghausener Programm (Ueber eine neue Bearbeitung des Terenz, 1855) bedroht hat, aus Licht treten läßt. Ich erwähne seine Abhandlung nur, um zu zeigen, welcher Unfuss noch in neuester Zeit über Terenz geschrieben werden konnte und sie dann für immer der Vergessenheit anheim zu geben. Herr R. hält es für wünschenswerth, den Text des Terenz von 'der Weigabe Bentleyscher Dramarbasaden zu befreien', durch die er 'wahrscheinlich vielen verleidet' worden sei (S. 13). Nehmen wir hierzu noch die Schwanzaccente, die uns — wenigstens für die Iamben — wieder in Aussicht gestellt werden (S. 19) und die überraschende Bemerkung, daß Herr R. den Ritschl'schen Plautus nicht kennt, weil er uns sonst schwerlich belehrt haben würde, daß von den Arbeiten des Guytus 'blos die Anmerkungen zu Phädrus und Terenz das Licht der Welt erblickt haben' (S. 6), so dürfte dies schon hinreichend den Wunsch rechtfertigen, daß wenigstens die Terenzwissenschaft des Herrn R. auch das Licht der Welt nicht erblicken möge. Vor der Lectüre des Terenz in einer solchen Ausgabe, wie Herr R. sie liefern würde, möchten allerdings auch wir unsere Gymnasien bewahrt wissen.

Den 23. Vers des Andriaprologs:

Male dicere, malefacta ne noscánt sua

habe ich nie, ohne Anstoß daran zu nehmen lesen können und kann es, da er Fleckstein unverdächtig erschienen ist, auch jetzt noch nicht. Da an eine Accentuation, die den zweiten Fuß aus einem Tribraclus bestehen ließe, schlechterdings nicht gedacht werden darf \*), so bleibt nichts übrig als die letzte Silbe von dicere für eine metrische Länge zu halten. Die Frage, ob und wie weit eine solche Annahme bei Terenz zulässig sei, ist schon einmal in diesem Museum besprochen worden von Krauß, N. J. VIII (1853) S. 536 ff. Dort wird S. 539 auch unserer Andriasenar für die Möglichkeit dieser Licenz angeführt, in Verbindung mit drei anderen Beispielen (aus iambischen Tetrametern), von denen es allerdings nicht zu leugnen ist, daß sie, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, sich gegenseitig schützen; aber ihre Richtigkeit ist es eben, die ich in Zweifel ziehen möchte. Nachdem Krauß, der sich zunächst nur auf dem Gebiete des iambischen Tetrameters bewegt, die bekannte Anwendung der sogenannten syllaba anceps in der Cäsur besprochen und dabei sehr richtig noch besonders hervorgehoben hat, daß diese Anwendung namentlich bei ursprünglich langen, wenn auch sonst schon regelmäßig kurz gebrauchten Silben zur Geltung komme, fügt er die ebenfalls ganz richtige Bemerkung hinzu, daß, da die Vereinigung des Versabschnitts mit dem Sinnabschnitt 'ein ideales Verhältniß' ist, auch 'innerhalb der rhythmischen Reihe zuweilen Rhythmuslängen durch Sprachlängen ausgedrückt' sind. Ich setze die 7 dafür angeführten Beispiele, weil ich sie einzeln besprechen muß, gleich vollständig hierher. Es sind folgende:

1. Eun. 263 (II 2, 32) f.: Si pótis est, tamquam philosophorum habent disciplinae ex ípsis.  
Vocábulā: parasíti ita ut Gna-  
thónici vocéntur.
2. Eun. 601 (III 5, 53): Intérea somnus vírginem opprimít, ego limis spécto.

\*) Zu dem Glauben an die Haltbarkeit dieser Regel lassen wir uns durch das Versprechen des Fern Corssen (Ansprache d. Lat. I 362), daß 'die Unhaltbarkeit dieser metrischen Regel im letzten Abschnitt seiner Arbeit dargethan werden solle' einweisen noch nicht irre machen.

3. Andr. Pr. 23: Male dicerē, ma Iefácta ne noscánt sua.
4. Haut. 189 (I 2, 15): Timet ómniā: patris íram et animum amícae se erga ut sít suae.
5. Andr. 267 (I 5, 32): Quis hic lóquitur? Mysis sálve. — O salve Pámphilē. — Quid agít. — Rogas?
6. Ad. 343 (III 2, 45): . . . hem, mea Sóstratā, vide quám rem agas.
7. Hec. 621 (IV 3, 15): Sumus Pámphilē, senex át- que anus.

Unter diesen Beispielen ist es bei No. 5 ganz selbstverständlich zulässig, Pamphile metrisch für einen Creticus zu halten, da Personenwechsel stattfindet. Ebenso ist ohne Zweifel bei Sostratā und Pamphilē in No. 6 und 7 (obwohl sie sonst wohl nicht ganz gleichartig sind) der durch die Anrede bewirkte Sinnabschnitt dem Personenwechsel fast gleich zu achten. In dieselbe Kategorie wie No. 5 fallen namentlich auch mehrere von Bentley mit Unrecht zum Theil angegriffene Senare \*) wie Andr. 437 (II 6, 6):

Potin és mihi verum dicerē? — Nil facilius  
oder Phorm. 996 (V 9, 7):

Ausculta. — Pergin créderē? — Quid ego óbsecro.  
Ich hätte nun aber gewünscht, daß Krauß mit No. 5. 6 und 7 die Beispiele unter No. 1. 2. 3 und 4 nicht so ohne weiteres auf eine Stufe gestellt hätte, da ich in diesen einen Sinnabschnitt, der dem so oben besprochenen gleich stände, nicht anerkennen kann. Ich lege nicht allzuviel Gewicht darauf, daß in allen \*\*) diesen Fällen eine ursprüng-

\*) Obgleich sich dasselbe auf Eun. 190 (I 2, 110):

In hoc híduom Thais valē. — Mi Phaédria  
anwenden läßt, halte ich diesen Vers doch nicht für richtig. Das spondei- sche Wort im dritten Fuße, auf das gar noch ein iambisches folgt, ist nun einmal nicht zu dulden. Es wird also entweder mit Vix (de Terentii fabulis post Rich. Bentleium emendandis. Liegnitz 1857. S. 17) vor Thais ein me a einzusetzen, oder, was ich vorziehen möchte, in dieser Weise umzustellen sein:

In hóe, Thais, vale híduom. — Mi Phaédria.  
Gehört die Umstellung auch nicht zu den leichtesten, so ist sie doch sehr wohl erklärlich.

\*\*) Ich vergesse dabei nicht, daß Fleckstein in Jahns Jahrbüchern 61 S. 34 f. an die Möglichkeit einer ursprünglichen Länge auch für die dritte Person des Präsens Sing. in der sogenannten dritten Conjugation (also

liche Länge nicht vorhanden ist, sehr viel aber darauf, daß sie sämmtlich auch aus andern Gründen verdächtig und der Emendation bedürftig sind. Bei No. 4 halte ich, da *patris* unmöglich so ganz in der Thesis verschwinden \*) kann, die Umstellung *iram patris* schon aus diesem Grunde für durchaus nothwendig. Ebenso erscheint bei No. 2 die Umstellung *limis ego specto* geboten nicht nur, weil nach der richtigen Bemerkung von Krauß selbst (S. 550) der Anapäst im 6. Fuße seltener ist als im 7., sondern auch weil — wenn auch gerade der Anapäst im 7. nicht immer in ein Wort fällt, wie Hermann meinte, so doch — der Anapäst sowohl im 6. als im 7. Fuße immer mindestens unter zwei ganz eng zusammengehörige Worte vertheilt sein muß. In beiden Fällen ist, wie man sieht, durch die aus andern Gründen empfohlene Emendation zugleich die uns anstößige *syllaba anceps* fortgefallen. Für No. 1 gestehe ich offen noch keine ganz befriedigende Herstellung gefunden zu haben, aber daß die Stelle verderbt und daher nichts beweisend ist, läßt sich unschwer darthun. Mag man nun *disciplinae* oder *discipuli* gut heißen, immer bleibt, da doch *ipsis* auf *philosophorum* bezogen werden muß, die Construction eine höchst gezwungene, und die ganze Ausdrucksweise des Satzes ist eine der Einfachheit des Terenz so widersprechende, daß man sich unmöglich dabei beruhigen kann. Meiner Ansicht nach ist das vom Bembinus, der leider zu Anfang des folgenden Verses nicht lesbar ist, dargebotene *disciplinam* entschieden festzuhalten, wodurch freilich über *vocabula* das Verdammungsurtheil ausgesprochen ist. Ich vermuthete, daß darin das

opprimt) dachte. Zwar habe ich alle einschlägigen Stellen, eben so wenig wie er damals, untersucht; aber eine rationale Erklärung läßt sich doch, so viel ich sehe, nicht auffinden.

\*) Obgleich man in diesen und allen ähnlichen Fällen sehr vorsichtig zu Werke gehen muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Dichter selbst zu emendiren (vgl. Nitzsch prol. S. 250 ff.), so ist doch, wenn eine *ratio emendandi* sich von selbst ergibt und vielleicht auch sonst noch empfehlenswerth ist, dasjenige was streng der Regel folgt dem etwa eine Entschuldigung zulassenden vorzuziehen. So möchte ich z. B. auch bei Heaut. 81 (I 1, 29):

An quoiquamst usus hómini, se ut cruciét? — Mihi  
obwohl *se* mit unter der Arsis steht, den *ἐαυτὸν τιμωροῦμενος* noch deutlicher hervortreten lassen durch:

An quoiquamst usus hómini ut se cruciét? — Mihi.

Verbum *vocare* steckt; doch setze ich, wie ich schon angedeutet, meinen eigenen Verbesserungsversuch nur hin in der Hoffnung, daß er recht bald durch einen besseren ersetzt werden möge. Es ist dieser:

Si pótis est, tamquam philosophorum<sup>st</sup> disciplinam  
ex ípsis

*Vocáre, ex me parasíti ita ut Guathónici vocéntur.*

So bleibt uns nur noch No. 3 übrig, derselbe Vers, von dem ich ausgegangen bin und der am allerwenigsten dazu angethan ist, die Zulässigkeit jener Licenz zu erhärten. Ich würde bei ihm, da die angeblichen Stützen im Vorhergehenden haben fallen müssen, ganz unbedenklich auf einen Weg der Abhülfe sinnen, auch wenn ein anderer Grund des Zweifels nicht hinzukäme. Indessen ist ein solcher auch hier vorhanden: das allein stehende *male dicere* ist höchst auffallend. Ebenso wie *male dicere* dem *malefacta* entgegengesetzt ist, wird auch *sua* seinen bestimmten Gegensatz gehabt haben. Die naheliegende Einschiebung eines *huic* hilft über alle Schwierigkeiten hinweg:

*Male dicere [huic], male facta ne noscánt sua.*

Ohne die Frage über die Zulassung des Hiatus auch nur annähernd erschöpfen zu wollen, seien hier ein paar Stellen besprochen, wo er, wie ich glaube, in Heideisens Ausgabe mit Unrecht steht. Wenn dieser den trochäischen Septenar Ab. 697 (IV 5, 63):

Óbsecro, num lúdis tu nunc me? — Égo te? quam  
ob rem? — Néscio

indem er *nunc* strich, mit Hiatus in der Cäsur, verbunden mit Personenwechsel schrieb, so konnte er dabei von seinem Standpunkt aus vollkommen im Recht\*) sein; aber in andern Fällen wird der Hiatus an dieser Stelle schwerlich zu dulden sein, namentlich nicht, wenn die Verbesserung so nahe liegt wie Heaut. 950 (V 1, 77). Hier hatte man früher, ganz gegen die Handschriften, eine Vertheilung zwischen Chremes und Menedemus:

\*) In Wahrheit wird der Vers freilich doch nicht so gelautet haben, sondern ganz einfach so wie er, nach der genauen Vergleichung, im Benbinus steht:

óbsecro, *nunc* lúdis tu me? — Égo te? quamobrem? —  
Néscio.

(CH) Sét Syrum . . . ME. Quid eum? CH. Égone?  
si vivo, ádeo exornatúm dabo

und Bentley gab nicht viel besser:

(CH) Sét Syrum. ME. Quid eum? CH. Égo si vivo,  
eum ádeo exornatúm dabo.

Fleckeisen hat richtig erkannt, daß der Vers dem Chremes allein gehöre und daß es statt *quid eum* heißen müsse *quidem* \*); ob er aber eben so richtig das *ne* einfach tilgte (mit Bentley) und nun mit Hiatus in der Cäsar so drucken ließ:

Séd Syrum quidem égo si vivo, ádeo exornatúm dabo  
das bezweifle ich sehr. Ich denke man wird nichts dagegen einwenden können, wenn ich in dem *ne* der Handschriften und des Nonius einen Rest von *met* erkenne und dadurch einen sehr eleganten Septenar herstelle:

Séd Syrum quidem égomét, si vivo, ádeo exornatúm  
dabo.

Ebenjowenig wird in iambischen Octonaren der Hiatus in der Cäsar zu dulden sein, wenn dieselbe in die Mitte des fünften Fußes fällt. Andria 260 (I 5, 29) lesen wir bei Fleckeisen in der sich allerdings ganz vollständig an die Handschriften anschließenden Fassung:

(PA). Incértumst quid agam. MY. Misera timeo 'in-  
certum' hoc quorsum áccidat.

Läge nicht ein anderer Weg näher, so würde ich immer noch Bentley's Schreibung, der die Form *quorsus* einführte, den Vorzug geben: aber nicht nur das Metrum, sondern auch der Sprachgebrauch führt, wenn ich nicht irre, mit Nothwendigkeit auf:

Incértumst quid agam. — Misera timeo incértumst \*\*)  
hoc quorsum áccidat.

Ueber den Tribrachus vor der Cäsar vgl. Krauß a. D. S. 556.

\*) Wie im Bembinus wirklich steht.

\*\*\*) Ich glaube nicht, daß diese Herstellung wegen des bei dem zweiten *incertumst* nicht variirten Accents mit Erfolg wird angegriffen werden können. Die Sache ist freilich so nebenbei nicht abzumachen, aber ein paar Worte muß ich hier darüber sagen. Daß bei der Frage, ob der Accent bei Wiederholung desselben Wortes derselbe oder ein anderer sein müsse, worüber Fleckeisen in der *epistula critica* S. 21 sich wohl etwas zu allge-

Mit Recht sind von Fleckeisen alle am Ende des Verses stehenden und zum Folgenden gehörigen einsilbigen Wörtchen, namentlich Conjunctionen und Präpositionen beseitigt worden. Wenn dies in vielen Fällen entweder durch einfache Streichung geschieht, oder durch Herüberziehung zum folgenden Verse, öfters in Verbindung mit einfacher Umstellung, so muß uns das Wörtchen zuweilen auch als Anzeichen eines tiefer liegenden Verderbnisses dienen. Hierhin rechne ich z. B. Andr. 560 (III 3, 28) ff.:

Vxórem demus. spéro consuetúline et  
Coniúgio liberáli devinctúm, Chremes,  
Dein fáciie ex illis sése emersurúm malis.

Auch hier hat Fleckeisen das *et* am Ende einfach gestrichen, womit mir nicht genug gesehen zu sein scheint. Ich glaube daß *consuetudine* nicht so absolut gesagt war, sondern mit dem Folgenden in enger Verbindung stand. Derselben Ansicht war auch Fleckeisens Jarneckischer Recensent, wenn er (1858. S. 12) *honestae ac liberali* vorschlug. Doch sehe ich einerseits keinen Grund, den Begriff des *coniugium* zu verdächtigen, andererseits halte ich eine ausdrückliche Bezeichnung der Person des Pamphilus für nothwendig und schreibe daher:

Coniúgi cum liberális devinctúm, Chremes.

An einer andern Stelle, wo wir auch das *et* am Ende haben und wo ich ehemals an ein mehrfaches Verderbniß glaubte, bin ich durch die genaue Collation des Vembinus auf einen andern Weg geführt worden. Eun. 926 (V 4, 4) ff.: lesen wir bei Bentley:

Nam ut mittam, quod ei amórem difficíllimum et  
Caríssimum, a meretríce avara vírginem

mein ausgedrückt hat, die Beispiele zu scheiden seien, hat nach G. Hermann (opusc. II. S. 283) Nützlich angedeutet (prolegg. S. 206). Und daß der Accent, wenn dasselbe Wort, auch von einer andern Person, gleichsam als ganz dasselbe wiederholt wurde, wenigstens derselbe bleiben konnte, beweisen, um nur Beispiele aus Fleckeisens eignen Terenz anzuführen, Eun. 1071 (V 8, 42) f.:

Quid id est? — Militem égo rivalem récipiundum cónseo.  
— Hem.

Récipiundum? —

und ebend. 382 (II 3, 91):

Flagítium facimus. — An id flagítiumst, si in domum me-  
retríciam.

Quo amabat, eum confeci sine molestia,

Sine sumptu, sine dispendio: tum hoc alterum c. q. s.  
Man wußte zwar, daß die Handschr. in Vers 928 *quam* amabat *eam* geben, man sah auch, daß daran geändert werden müsse, wenn die Stelle einen vernünftigen Sinn geben sollte und Fleckeisen war so weit vollständig im Recht, wenn er mit Bentley *eum*, statt dessen quo aber *quom* schrieb. Was man aber nicht wußte war dies, daß in V. 926 im Bembinus statt *ei* von erster Hand *in* steht. Hierauf fußend schreibe ich, indem ich von der Ueberlieferung des Bembinus, außer der selbstverständlichen Streichung des *et*, nur einen einzigen Querstrich tilge, die ganze Stelle so:

Nam ut mittam, quod in amorem difficillimum

Carissimum, a meretrice avara virginem

Quam amabat eam confeci sine molestia

Sine sumptu, sine dispendio: tum hoc alterum c. q. s.  
und übersehe etwa folgendermaßen: denn zu geschweigen, daß ich in die so schwierige und kostspielige Liebesangelegenheit die geliebte in der Gewalt einer habüchtigen meretrix befindliche Jungfrau ohne Aufwand von Mühe und Kosten hineinverwickelt habe u. s. w.

Daß der Text des Terenz an sehr vielen Stellen durch Interpolationen verderbt sei, wird hoffentlich immer weniger bezweifelt werden. Auch hier möge wieder ein Beispiel folgen. Geaut. 101 (I 1, 49) steht bei Fleckeisen, wie ihn der Bembinus giebt:

Tractare set vi et via pervolgata patrum.

Ganz abgesehen von dem unglaublich harten Bau des Verses und der höchst auffallenden Verbindung *vi et via*, die man doch höchstens ohne Copula brauchen könnte, so daß *via pervolgata patrum* etwa parenthetische Erklärung des *tractare vi* wäre, bestärkt in dem Glauben an eine Interpolation der Basilicanus, in dem so recht zum Ueberfluß *set vi ut et via* steht. Es hat denn auch nicht an Herstellungsversuchen gefehlt: Guyetus, dem Bothe zum Theil folgte, schlug vor:

Tractare sed via pervolgata patrum.

Aber erstens zerfällt dadurch der Vers höchst unangenehm in zwei gleiche Hälften, ohne auch nur die Cäsur im vierten Fuße zu haben (denn durch Bothe's *pro vulgata* werden wir nicht gefördert), zweitens

kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß, wenn entweder *vi* oder *via* aufgegeben werden soll, *vi* beizubehalten ist: das *vi tractare* bildet dann den schönsten Gegensatz zu *humanitus tractare*, während in derselben Eigenschaft *via pervolgata patrum* mindestens unendlich matt wäre. Nimmt man also an, daß aus einem ursprünglichen SETVI irrtümlich *et vi* doppelt geschrieben wurde, daß daraus *et via* gemacht und ein *eum* nach *tractare*, das man erwartet, verdrängt wurde, so wird sich gegen folgende Fassung des Verses wohl nichts einwenden lassen:

Tractáre [cum] set ví pervolgatá patrum.

Bonn.

M. Klette.